

5115/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Ing. Maderthaner, I. Tichy - Schreder, Dr. Trinkl
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend: Einhaltung von Zollvorschriften

Gemäß den Bestimmungen der Zollkodex - Durchführungsverordnung können gewerblich verwendete Wasserfahrzeuge, die in einem Drittausland zugelassen sind, im Binnenverkehr eingesetzt werden, sofern die im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften diese Möglichkeit vorsehen. Das für die Beurteilung des Sachverhaltes maßgebliche Binnenschiffahrtsgesetz sieht für die Durchführung von Transporten, deren Quell - und Zielpunkte in Österreich gelegen sind, eine Konzessionspflicht vor. Ausnahmen davon bestehen lediglich für Transporte, die unter die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 (Kabotageverordnung) fallen und in einem EWR - Staat zugelassen sind.

Dennoch werden rein innerösterreichische Schiffstransporte des öfteren mit Schiffen durchgeführt, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies stellt eine grobe Benachteiligung österreichischer Schifffahrtsunternehmen und einen Verstoß gegen österreichische Rechtsvorschriften dar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Ist dem Finanzminister bekannt, daß Transporte, deren Quell - und Zielpunkte in Österreich gelegen sind, auch mit im Drittausland zugelassenen Schiffen durchgeführt werden, die nach den anzuwendenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu befugt sind?
2. Welche Maßnahmen wurden in bezug auf derartige Transporte gesetzt?
3. Wenn keine Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, warum nicht?
4. Welche Kontrollmaßnahmen werden gesetzt, um die Durchführung von innerösterreichischen Transporten durch Binnenschiffe zu überwachen?
5. Welche Kontrollmaßnahmen werden in Zukunft gesetzt werden, um die unzulässige Durchführung von innerösterreichischen Transporten zu verhindern?